

# KV-Datenblatt!

Versicherungen (Innendienst)					
Wirtschaftsbereich:	24	Stand:	01.05.2010	Erstellt am:	01.05.2010
Gültigkeit Ferial- & BerufspraktikantInnen, VolontärInnen:	Nein				
Gültigkeit Ferialaushilfen: (die pro Kalenderjahr nicht länger als 150 Kalendertage beschäftigt werden):	Nein				
Probezeit:	3 Monate (lt. BAG)				
Behaltfrist:	6 Monate (lt. Kollektivvertrag)				
Internatskosten:	Volle Übernahme durch den Lehrberechtigten (lt. KV §20)				
Lehrlingsentschädigung: Anhang A/2	1. Lehrjahr	530,00			
	2. Lehrjahr	662,00			
	3. Lehrjahr	923,00			
Entlohnung Ferial- und BerufspraktikantInnen: Tätigkeit, welche SchülerInnen eines geregelten Lehr- oder Studienganges an einer inländischen Bildungseinrichtung mit Öffentlichkeitsrecht vorgeschrieben ist.	Keine Regelung.				
Entlohnung VolontärInnen: Personen, die zum Zwecke einer beruflichen (technischen, kaufmännischen oder administrativen) Ausbildung beschäftigt werden, sofern dieser Umstand bei der Einstellung ausdrücklich festgelegt worden ist und sich nicht länger als ein halbes Jahr in einem Unternehmen beschäftigt werden.	Keine Regelung				
Entlohnung Ferialaushilfen:	Keine Regelung				